

Wolfgang Huber

**Dank für die Verleihung der Ehrendoktorwürde
der Juristischen Fakultät der
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

am 30. Oktober 2017

Dass die Juristische Fakultät der Universität Jena mir ihre Ehrendoktorwürde verleiht, erfüllt mich mit großer Freude. Dafür danke ich Ihnen, Herr Präsident Rosenthal und Herr Dekan Pauly, sowie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dieser Universität von Herzen. Ich bin besonders glücklich darüber, dass diese Verleihung durch den von der Theologischen Fakultät verliehenen Ehrendoktor für Pumla Goboda-Madikizela eine ebenso interdisziplinäre wie internationale Ausrichtung erhält. Dass dabei der Blick auf Südafrika, auf die Wahrheits- und Versöhnungskommission und auch auf die Universität Stellenbosch fällt, berührt mich besonders; denn es handelt sich um ein Land, einen Versöhnungsprozess und eine Universität, denen ich mich in besonderer Weise verbunden weiß. Ihnen, lieber Herr di Fabio, gilt mein sehr herzlicher Dank für eine Verbundenheit, die nun schon viele Jahre anhält und die in Ihrer Laudatio in einer Weise zum Ausdruck kam, die mich beglückt. Ich freue mich sehr darüber, dass Manfred Stolpe zusammen mit seiner Frau an dieser Feier teilnimmt; er hat an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Jena zu einer Zeit studiert, zu der das Studium für einen freiheitsliebenden Studenten mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein konnte; umso mehr freut es mich, dass er sich aus dem heutigen Anlass wieder nach Jena auf den Weg gemacht hat. Besonders danke ich meiner Frau dafür, dass sie mich an diesem Tag begleitet; sie zeigt mir seit mehr als einem halben Jahrhundert, dass es Wichtigeres gibt als das Recht, nämlich die Liebe.

Diese Verleihung findet am Vorabend des Reformationstages statt, mit dem ein weltweit begangenes Reformationsjubiläum zu seinem Abschluss kommt. An vielen Orten und in vielen Formen haben evangelische Kirchen in

Gemeinschaft mit anderen, insbesondere der römisch-katholischen Kirche, an den epochalen Wandel erinnert, den Martin Luthers Reformation in Gang gesetzt hat: Die Freiheit aus Glauben, die Gleichheit aller Menschen vor Gott, die Unterscheidung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment, die Hochschätzung weltlicher Verantwortung im Beruf – all das folgt aus der Einsicht, dass menschliches Selbstbewusstsein seinen tiefsten Grund nicht im Stolz auf eigene Leistungen, sondern im Dank für Gottes Gnade findet. Ökumenische Öffnung und weltweiter Horizont waren wichtige Merkmale, die das Reformationsjubiläum 2017 von früheren Jubiläen dieser Art unterschieden.

In Deutschland waren zehn Jahre der Erinnerung an die Reformation gewidmet. In einer „Lutherdekade“ wurden Jahr für Jahr wichtige Themen der Reformation in ihrer Bedeutung für die Gegenwart bedacht, diskutiert und auf unterschiedliche Weise veranschaulicht. „Reformation und Musik“ oder „Reformation und die eine Welt“ waren Aspekte, die besonders viel Interesse fanden. Das Thema „Reformation und Recht“ tauchte in der Lutherdekade nicht auf. Es hätte ohne Zweifel einen Platz verdient gehabt.

Denn dieses Thema fügt sich ein in eine bemerkenswerte Neubelebung der Studien zum Verhältnis zwischen Religion und Recht. Die Einsicht, dass der säkulare Charakter von Recht und Staat eine unentbehrliche Voraussetzung für die Gewährleistung der Religionsfreiheit bildet, verbindet sich mit der Erkenntnis, dass religiöse Auffassungen vom Menschen und seiner Sozialität sowie seiner Verantwortung im Gebrauch der eigenen und in der Achtung fremder Freiheit unentbehrliche Beiträge zu einer lebendigen Rechtskultur sind. Zugleich bleibt keinem an Religion interessierten Menschen die Einsicht verborgen, dass diese des Rechts bedarf, um ihren Auftrag nicht nur spontan und zufällig, sondern dauerhaft zu erfüllen. Innerhalb weniger Jahrzehnte ist international die Zahl der Forschungszentren in erstaunlichem Maß gewachsen, die sich mit diesen Themen beschäftigen. Viele bemerkenswerte Veröffentlichungen dokumentieren diese Forschung.

Das Thema „Reformation und Recht“ fügt sich in diesen Zusammenhang. Einer der eindrucksvollsten neuen Beiträge zu diesem Thema stammt von Martin Heckel, der ein biblisches Alter mit einer erstaunlichen und ungebrochenen Arbeitskraft verbindet. Der Tübinger Rechtsgelehrte erkennt in Luthers Rechtslehre einen wegweisenden Beitrag zur Anerkennung der Weltlichkeit des Rechts; es dient dem friedlichen Zusammenleben und ist in dieser Funktion unentbehrlich. Zugleich sieht er in der Reformation ein bedeutendes rechtsgeschichtliches Ereignis. Sie konnte überhaupt nur deshalb in Gang kommen, weil die ihr vorausgehende Reichsreform die Rechte des Kaisers zu Gunsten der Reichsstände eingeschränkt hatte. Wegen dieser Veränderung lief der Versuch Karls V., den päpstlichen Bann 1521 auf dem Weg der Reichsacht durchzusetzen, teilweise ins Leere. Moderner ausgedrückt: Der deutsche Föderalismus ebnete dem Übergang zu religiöser Pluralität den Weg. So weit reichen die Gründe zurück, aus denen Religion und Kultur noch heute Ländersache sind.

Im Grundsatz sollte die Reformation der religiösen Pluralität Respekt. Denn sie verankerte die religiöse Überzeugung im Gewissen der Einzelnen. An der Gewissensfreiheit sollte die Macht des Staates ihre Grenze finden. Dennoch setzte sich diese Pluralität nur im Deutschen Reich als solchem, nicht dagegen innerhalb der einzelnen Territorien durch. Für sie galt vielmehr der Grundsatz, dass der Landesherr oder der Magistrat die Konfession seiner Untertanen bestimmt (*cuius regio, eius religio*). Denn man war davon überzeugt, dass die religiöse Homogenität der Bevölkerung für den gesellschaftlichen Frieden unerlässlich war. Daraus erklärte sich, warum religiöse Minderheiten ihre Religionsfreiheit allenfalls auf dem Weg der Emigration wahrnehmen konnten.

Der Weg zur politischen Durchsetzung und Gestaltung individueller Freiheit erwies sich als lang. Und er stand immer wieder vor neuen Herausforderungen. Es dauerte Jahrhunderte, bis die christlichen Konfessionen sich wechselseitig respektierten; erst im 20. Jahrhundert begannen sie, im Geist ökumenischer Gemeinsamkeit miteinander

umzugehen. Mit seinen weithin wahrnehmbaren Zeichen der Buße und der Versöhnung hat das Reformationsgedenken weitere Schritte eröffnet.

Heute reicht die religiöse und weltanschauliche Pluralität über den Kosmos der christlichen Kirchen hinaus. Sie schließt die säkulare Option ein. Das Gespräch mit dem Judentum gewinnt an Gewicht. Zugleich verändert die Präsenz des Islam die religiöse Szenerie. Andere Religionen treten hinzu. Die Aufgabe friedlichen Zusammenlebens unter dem Dach der Freiheit stellt sich neu. Und sie ist noch nicht gelöst. Auch wenn die religiöse Legitimation terroristischer Gewalt nur den radikalen Islamismus betrifft, strahlt dieser Missbrauch der Religion doch auf das Verhältnis zwischen den Religionen insgesamt aus. An wechselseitiger Kenntnis und Wertschätzung fehlt es noch immer. Von den Möglichkeiten des deutschen Religionsverfassungsrechts machen die Repräsentanten des Islam bislang nur einen unvollständigen Gebrauch. Sie erwarten zwar von Staat und Gesellschaft eine Anerkennung „auf Augenhöhe“. Doch die organisatorischen Schritte, die dafür nötig sind, unterbleiben.

Der Einwand, das deutsche Religionsverfassungsrecht sei auf die christlichen Kirchen gemünzt und passe nicht auf den Islam, trifft die Sache nicht. Das staatliche Recht steht allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in gleicher Weise offen. Sie können sich entweder nach den Regeln des Vereinsrechts organisieren oder die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts beantragen. Zu einer dritten Regelungsvariante – „Körperschaft light“ – besteht kein Grund, wie eine Sektion des Deutschen Juristentags schon vor sieben Jahren unter der Leitung von Udo di Fabio festgestellt hat. Denn in jedem Fall sind transparente Mitgliedschaftsregeln unentbehrlich. Nötig ist ebenso eine ausreichende Klarheit darüber, wer die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vertritt und an welchen Grundsätzen sie sich orientiert. Um es in einem Bild zu sagen: Wenn man einander „auf Augenhöhe“ begegnen soll, bedarf man eines Körpers, an dem Innen und Außen sich unterscheiden lassen.

Die Verständigung über eine „Leitkultur“ und der Prozess kultureller Integration mögen schwer sein und lange Zeit beanspruchen. Verglichen damit sollte es einfacher sein, die rechtlichen Instrumente zu verstehen und zu nutzen, die unser Gemeinwesen für die Gestaltung religiöser Pluralität zur Verfügung stellt. Die Religionsgemeinschaften sollten sich dabei, wo immer möglich, wechselseitig unterstützen. Die nötige Kompetenz in religionsrechtlichen Fragen sollte man von allen erwarten, die sich heute am interreligiösen Dialog beteiligen. Für eine friedliche und friedensfördernde Gestaltung der religiösen Pluralität hat das Verhältnis von Religion und Recht eine Schlüsselbedeutung.

Lassen Sie mich mit einem persönlichen Wort schließen. Die Wurzeln für meine Beschäftigung mit dem Recht reichen in meiner Biographie weit zurück. Als Vertreter einer kleinen Minderheit an einem nahezu durchgängig juristisch geprägten Familientisch habe ich mich freilich früh zu wehren gelernt. Auf diesem Hintergrund verleiht die Würdigung meiner Arbeiten zur Rechtsethik, zu Auftrag und Gestalt der Kirche sowie zum Verhältnis zwischen Staat und Kirche beziehungsweise Religion diesem Tag für meine persönliche Lebensgeschichte eine besondere, ja einmalige Bedeutung. Ich bin im Tragen von Talaren nicht ganz ungeübt. Aber daran, dass ich einmal einen Juristentalar tragen dürfe, habe ich nicht einmal im Traum gedacht. Dafür danke ich von Herzen.